

Hr. Christ. Aug. Boyberg, Churf. Sächs. Commissionsrath; im Böttchergäßchen, im Boybergischen H.

Hr. Gottl. Heim. Baumgärtel, Churf. Sächs. Cammerrevisor; auf der Reichstraße, in seinem Hause.

Hr. Ge. Fr. Stiehler, Churf. Sächs. Hofcommissar; an der Neugasse, in der Stiehlerischen Fabrik.

Hr. Jac. Chph. Stiehler, Churf. Sächs. Hofcommissar; ebendasselbst.

Hr. Joh. Fried. Buchholz, Churf. Sächs. Hofcommissar; auf der Reichstraße, in seinem H.

Dritte Abtheilung.

U n i v e r s i t ä t.

I. Abschnitt.

Concilia der Universität.

I. Concilium perpetuum.

Das Haupt desselben

ist der jedesmalige Rector Magnificus, dessen Regierung ein halbes Jahr dauert: immaken die Wahl eines neuen Rectors am Tage Georgi nach Ostern, und am Tage Galli nach Michaelis, gehalten wird. Und zwar fällt die Wahl jedesmal auf einen aus dem Concilio Professorio, nach der Ordnung der allhier eingeführten vier Nationen, in welche alle auf hiesiger Universität lebende promovirte, und andere immatriculirte Personen, sie mögen seyn aus welchem Lande sie wollen, abgetheilet sind, und das Corpus der Universität ausmachen, wie solches folgender alte Vers anzeigt:

Sexo, Misnensis, Bauarus, tandemque Polonus.

Die Besitziger

werden ebenfalls des Jahres zweymal, nämlich Mittwochs nach Trinitatis, und Mittwochs nach dem ersten Adventsonntage, erwählet, und zwar aus jeder von obgedachten Nationen einer, ausgenommen derjenigen Nation, aus welcher der abgegangene Rector ist, als der noch ein halbes Jahr, als Erector und erster Besitziger im Concilio bleibt. Die übrigen zu solchem Collegio besändig gehörenden Personen sind folgende: